

---

## 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich

### Hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Aurich unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 3 Abs. 1. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456).

#### **I. Anlass und Grundlagen**

Der Landkreis Aurich ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt auf Beschluss des Kreistages vom 19.12.2019, sein RROP zu ändern. Zurzeit gilt das RROP 2018 LK Aurich in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2019. Die Änderung des RROP ist beabsichtigt in Bezug auf die Festlegung von weiteren Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung „Klei“ und die Überprüfung und Aktualisierung der bisher festgelegten Versorgungskerne.

#### **II. Geplante Änderungen und Aufbau**

Die beschreibende und die zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP sollen in Teilen geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Hierzu soll das RROP in folgenden Kapiteln geändert werden:

##### Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- a) Die bisher festgelegten Versorgungskerne (RROP 2.3 Ziffer 05 Satz 4) sind auf Basis der aktuellen Einzelhandelskonzepte (EHK) zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, da neue EHK bzw. Fortschreibungen von EHK in den kreisangehörigen Kommunen kurz vor dem Ratsbeschluss stehen.

##### Kapitel 3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- b) Entsprechend der Aussagen in der Begründung des rechtswirksamen RROP 2018 zu 3.2.3 Ziffer 02 Satz 1 bis 4 und 03 „Rohstoff Klei“ sollen weitere Flächen auf ihre Eignung für die Kleigewinnung untersucht und soweit geeignet als Vorranggebiete

für Rohstoffgewinnung „Klei“ im RROP festgelegt werden. Die im wirksamen RROP festgelegten Vorranggebiete Kleigewinnung decken nur etwa 50 % des gesamten Bedarfs des Landkreises ab und sind daher als ein erster Schritt zu sehen.

Ziel ist es mit den zukünftigen Festlegungen den gesamten Bedarf des Landkreises abzudecken.

### **III. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten**

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2018 LK Aurich relevant sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum 02.03.2020 an den Landkreis Aurich vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an [regionalplanung@landkreis-aurich.de](mailto:regionalplanung@landkreis-aurich.de)) zu richten. Es ist ebenso möglich, die Hinweise und Anregungen sowie Informationen postalisch an den Landkreis Aurich, Amt 80 Raumordnung, Postfach 1480, 26584 Aurich zu senden. Eine Doppelsendung per Mail und postalisch ist nicht erforderlich.

### **IV. Allgemeine Hinweise zum Verfahren**

Nach Ablauf der oben genannten Frist und Auswertung eingegangener Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten soll ein Entwurf zur 1. Änderung des RROP nebst Begründung erarbeitet werden.

Ferner wird innerhalb des Verfahrens eine Umweltprüfung nach § 8 ROG zur 1. Änderung des RROP 2018 LK Aurich durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 bis 4 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG wird für die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der 1. Änderung des RROP 2018 LK Aurich, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Aurich, 14.01.2020

gez. Meinen  
Landrat